

Richtlinien für die Verleihung der Goldenen Ehrennadel der Stadt Idar-Oberstein für besondere Verdienste

Der Stadtrat der Stadt Idar-Oberstein hat in seiner Sitzung am 01.02.1982, zuletzt geändert durch Stadtratsbeschluss vom 24.02.2010, die nachfolgenden Bestimmungen beschlossen:

§ 1
Sinn und Zweck der Ehrung

(1) Die Stadt Idar-Oberstein ehrt Personen, die sich um das Gemeinwohl der Stadt besondere Verdienste erworben, in Einzelfällen durch tätige Hilfe Hervorragendes geleistet oder besondere persönliche Leistungen erbracht haben.

(2) Eine Ehrung durch die Stadt kann nicht vorgenommen werden, wenn der für die Ehrung vorgeschlagene finanzielle Gegenleistungen für seine Tätigkeit, für die er geehrt werden soll, erhalten hat.

§ 2
Ehrung von Vereinsmitgliedern

(1) Auf Vereinsebene kommen für die Ehrung nur Persönlichkeiten in Betracht, die grundsätzlich folgende Voraussetzungen erfüllen:

Sie sollen

- a) einem Idar-Obersteiner Verein oder einer Vereinigung angehören,
- b) ihren ständigen Wohnsitz in der Stadt Idar-Oberstein haben oder durch ihre Tätigkeit auf kulturellem oder sportlichem Gebiet mit dem Leben in der Stadt Idar-Oberstein eng verbunden sein und
- c) sich aktiv im Sport oder auf kulturellem Gebiet betätigt haben und sich wenigstens 25 Jahre lang in leitenden Aufgaben Idar-Obersteiner Sport- oder Kulturvereine oder sonstiger Vereinigungen verdient gemacht haben.

(2) Außerdem müssen sich diese Persönlichkeiten auch Verdienste um das Gemeinwohl erworben haben.

(3) In besonders begründeten Ausnahmefällen können darüber hinaus Ehrungen vorgenommen werden.

§ 3
Symbol der Ehrung

Als sichtbares Zeichen der Ehrung wird eine goldene Anstecknadel mit einer Verleihungsurkunde überreicht.

§ 4 Antragsverfahren

(1) Die Ehrung kann von Organisationen, Vereinen, sonstigen Vereinigungen, von städtischen Gremien und von der Verwaltung vorgeschlagen werden.

(2) Vorschläge, die nicht von der Verwaltung und städtischen Gremien unterbreitet werden, sind in Form eines Antrages mit dem Lebenslauf des zu Ehrenden und mit einer ausführlichen Darstellung seiner besonderen Verdienste bei der Stadtverwaltung einzureichen. Die Anträge sind bis spätestens Ende September jeden Jahres den zuständigen Ausschüssen zur Beratung und bis spätestens Oktober von diesen mit einem Beschlussvorschlag dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen.

§ 5 Ehrung¹

Die im Laufe eines Kalenderjahres beschlossenen Ehrungen werden anlässlich des Neujahrsempfangs durch den Oberbürgermeister der Stadt Idar-Oberstein vorgenommen. Alle Personen, die mit der Ehrennadel der Stadt ausgezeichnet wurden, sind zu den Neujahrsempfängen der Stadt einzuladen.

§ 6 Sonstige Auszeichnungen

Außerhalb der Ehrungen im Sinne der vorgenannten Bestimmungen kann der Oberbürgermeister der Stadt Idar-Oberstein für überdurchschnittliche Leistungen im sportlichen, kulturellen und sozialen Bereich Urkunden, Buchgeschenke oder einen Stein (Edelstein) mit Stadtwappen und Inschriften mit Widmung überreichen.

§ 7 In-Kraft-Treten

Vorgenannte Bestimmungen treten ab 02.02.1982 in Kraft. Gleichzeitig treten alle übrigen Regelungen zur Ehrung von Personen durch die Stadt außer Kraft. Die Richtlinien zur Verleihung von Wappentellern, Wappenringen oder Ehrenringen – Beschlüsse des Stadtrates vom 16.12.1965 und 20.10.1969 – bleiben unberührt.

Idar-Oberstein, den 02.02.1982

¹ Geändert durch Stadtratsbeschluss vom 24.02.2010, Ordnungs-Nr.: 10-11; 2/2010 SR